STADTGEMEINDE FELDBACH
Rathausplatz 1 | 8330 Feldbach | Tel.: 03152/2202-0
stadtgemeinde@feldbach.gv.at | www.feldbach.gv.at

Ansuchen um Förderung eines Stromspeichers

Antragsteller/in:

Anrede:	
Titel:	
Vor- & Zuname:	
Straße/Hausnummer:	
PLZ/Ort:	
Telefonnummer:	
E-Mail:	

Netzfreischaltung:

- ☐ manuell
- ☐ automatisch
- ☐ keine

Speichertechnologie

- ☐ Li-Ion
- ☐ Salzwasser
- ☐ Sonstige: _____

Auf dem Objekt:

Grundstück-Nr.:	
Katastralgemeinde:	
Straße:	
PLZ/Ort:	

Erforderliche Nachweise:

- ☐ Rechnung
- ☐ Zahlungsbestätigung
- ☐ Fotos
- ☐ Prüfprotokoll eines befugten Unternehmens oder
- ☐ Auszahlungsbestätigung einer Förderstelle

Förderhöhe:

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 16.11.2023 werden 100,- Euro gefördert.

Investitionskosten in Euro:	
Installierte Leistung Bestand in kWh:	
Installierte Leistung Neu in kWh:	
Datum (Gemeinde):	
Geprüft (Gemeinde):	

Ich ersuche um Überweisung des Betrages auf folgendes Konto:

IBAN:	
BIC:	

Hinweise:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Bau der Anlage einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.12.2023.

Einwilligungserklärung:

Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten (Titel, Familien- und Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, IBAN und BIC) gemäß EU-Datenschutzrichtlinie (DSGVO) für den Zweck der Förderung eines Stromspeichers einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Diese Einwilligung kann jederzeit bei der Stadtgemeinde Feldbach, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach schriftlich oder per E-Mail (datenschutz@feldbach.gv.at) widerrufen werden. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

HINWEIS:

Im Rahmen der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten stehen mir neben dem jederzeitigen Widerrufsrecht weiters das Recht auf Auskunft, Recht auf Berichtigung, Recht auf Löschung, Recht auf Einschränkung der Verarbeitung und das Recht auf Datenübertragbarkeit zu.

Nähere Ausführungen zu meinen Rechten finde ich in der deutschen Fassung der DSGVO (http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE).

Wenn ich der Meinung bin, dass die Verarbeitung meiner Daten gegen die DSGVO oder eine andere datenschutzrelevante Vorschrift verstößt, steht es mir frei, bei der Datenschutzbehörde (www.dsb.gv.at/) Beschwerde zu erheben.

…….……. ……..…….

Ort, Datum Unterschrift (Antragssteller/in)

Merkblatt für die Förderung eines Stromspeichers

Gefördert werden:

- Stromspeicher im Inselbetrieb
- Netzgekoppelte Stromspeicher

Wer kann ansuchen:

- Privatpersonen
- Wohnbauträger
- Betreiber von Pflegeheimen
- Betreiber von öffentlichen Sportanlagen
- Vereine

Förderungshöhe:

- € 100,-

Voraussetzungen:

- Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.
- Rechnung, Zahlungsbestätigung und Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens sind dem Ansuchen der Stadtgemeinde beizulegen.
- Das Ansuchen der Stadtgemeinde Feldbach ist vollständig ausgefüllt.
- Es werden zumindest 3kWh neu installiert.

Beratung durch:

- LEA GmbH (Lokale Energieagentur), Mühldorf 165, 8330 Feldbach, Tel.: 03152/38911
  Email: office@lea.at
- Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15, FA Energie und Wohnbau, Ökoförderungen, Landhausgasse 7, 8010 Graz, Tel.: 0316/ 877-3955, Fax: 0316/ 877-3412, E-Mail: energieberatung@stmk.gv.at

Vorgehensweise:

1) Das Erfordernis eines baurechtlichen Verfahrens ist vor Montagebeginn mit der Abteilung Baurecht/Raumordnung, Rathausplatz 1, 8330 Feldbach, zu klären bzw. ist um die erforderliche Baubewilligung plan- und beschreibungsbelegt anzusuchen. Im Ortsbildschutzgebiet sind die Vorgaben des Ortsbildkonzeptes einzuhalten.

2) Sobald die Anlage fertiggebaut ist, sind die Rechnung, die Zahlungsbestätigung, Fotos und das Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens mit dem vollständig ausgefüllten Ansuchen einzureichen.

Nachweise (vor Freigabe der Förderung):

- Rechnung
- Zahlungsbestätigung
- Fotos
- Abnahmeprotokoll eines befugten Unternehmens

oder

- Auszahlungsbestätigung einer Förderstelle

Sonstiges:

- Der/Die Förderungswerber/in verpflichtet/verpflichten sich, dem Förderungsgeber (Stadtgemeinde Feldbach) oder einer von dieser beauftragten Person nach Voranmeldung jederzeit Zugang zur Kontrolle der Anlage zu gewähren.
- Der/Die Förderungswerber/in ist/sind damit einverstanden, dass Förderungsvoraussetzungen vor Ort kontrolliert werden können. Für den Fall der Nichteinhaltung der Förderungsvoraussetzungen ist die Förderung nach Aufforderung umgehend zurückzuerstatten.
- Der/Die Förderungswerber/in nimmt/nehmen zur Kenntnis, dass ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung nicht gegeben ist. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Budgetmittel.
- Das Ansuchen ist innerhalb von 6 Monaten nach Bau der Anlage einzureichen.
- Die Förderung gilt ab 01.12.2023.